An des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Höchst- und Hoch-Ansehnliche

Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten / &c. &c.

Unterthänig- und gehorsam-dienstliches Memoriale

Burgermeistere und Rath des H. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Cum Adjunct. Lit. A.

VIII.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

4° 2000 d. 3122 L

Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen
zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte
Höchst- und Hoch-Ansehnliche

Räthe / Bottschafften und Gesandte /

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Veste / Hochgelehrte / Gnädige / auch Großgünstige Hochgeehrte Herren

DEr gleich wie in dem grundverderblichen dreyßigjährigen teutschen Krieg / und zwar / so bald von anbegin desselben / der Ober-Rheinische Reichs-Crais / und dessen einverleibte Stände / bevorab der mehrere theil darinnen gelegener Reichs-Städte / übermäßig hart gedruckt und niedergetretten / und dardurch äusserst verwüstet worden; Also hat fürnemlich diese des H. Reichs Freye Stadt Speyer / gestalten weltkündig ist / das laidige Unglück getroffen / daß sie in besagten kriegsläufften etliche mal belägert / eingenommen und geplündert worden / und dahero / wie auch von einlegung mancherley Völcker / deren winter- und sommer-verpflegung / brand- und andern kriegs-schatzungen / durchzügen / still-lägern / und ohnzählich anderem ohngemach / so überhäuffte plagen / noth und betrangnüs ausstehen müssen / daß es mit ihrem wesen öffters auff der spitze gäntzlichen untergangs gestanden / und sie mithin in den noch thätlich anhaltenden übelstand und armuth eingesuncken.

Hiervon aber etwas mehrers zu sagen / und dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung / mit deroselben gnädiger und großgünstiger Erlaubnus / das verloffene wiederum ins gedächtnus zu bringen: So hat gemeldte Stadt Speyer / in denen drey ersten kriegs-jahren / nemlich von Anno 1620. biß 1622. einschließlich / theils zu beschützung der Stadt / und der beywohnenden Corporum, theils zu abwendung vorgewesener gefährlichkeiten / zusammen 377549. gülden anwenden müssen. Nachdem aber obberührte kriegs-beschwehrungen und kosten vornemlich in und nach dem Jahr 1630. sich gemehret und überhand genommen; also ist bereits Anno 1640. die gantze summ derselben über 20. tonnen golds gestiegen; Massen dann darüber in ermeldtem Jahr an die Röm. Käyserl. Majest. weyland Kayser Ferdinand den Dritten / glorwürdigster gedächtnus / die in beyligendem abtruck Lit. A. angezogene Specification allerunterthänigst verschickt worden. Was aber in nachgefolgten Jahren / biß auff den allgemeinen Friedenschluß / 1648. und fürters ins Jahr 1650. die Stadt Speyer / an kriegsbeschwehrden weiters ausstehen müssen / das findet sich in erstgenanter beylage Lit. A. ebenfalls angezeigt: und ist daraus schließlich zu berechnen / daß hiesiger Stadt Speyer in dem krieg / und wegen desselben / getragene kösten / ausgaben und erlittene schäden sich auff 2716924. gülden erstrecken; zu dessen beweisung / im fall es vonnöthen / glaubhaffte verzeichnussen und urkunden vorgeleget werden können: Und darzu noch nicht gesetzet / was man (1.) zu denen Schwedischen Satisfactions-geldern beygetragen / so über 36846. gülden geloffen. (2.) Die Ihrer Käyserl. Majest. zu Offnabrügg / und folgends auf nechst vorigem Reichs-Tag verwilligte / disseits völlig bezahlte Römer-Monat / 27600. gülden besagend; und (3.) was an Thürnen / Thoren / Stadtmauren und sonsten / verderbt worden / worvon man bißhero das nothwendigste / sonderlich in der Stadtmauer / die geschossene sieben grosse sturmlucken / kümmerlich wieder auffbauen

können / darzu dannoch bey 46000. gülden kostens auffgegangen / das übrige aber mit 100000. gülden nicht zu repariren ist / und gleichwohl ohnumgänglich nach und nach gemacht werden muß / wo man es nicht vollends zu hauffen fallen lassen will.

Demnach aber unsere Vorfahren am Stadt-Regiment / bey denen / gleich im anfang des kriegs / nothdringlich gethanen / so häuffigen ausgaben / mit dem vorrath ihres zeitlich erschöpfften gemeinen seckels / nicht weit reichen können; seynd sie darum genöthiget worden / hin und wieder / bey einheimischen und fremden / schwehre summen geldes verzinßlich / und gegen scharffbeschränckten verpfändungen gemeiner Stadt einkünfften und gefällen / auffzunehmen: Und obwohlen selbige / auch unter fortwährenden harten kriegsbetruckungen / verschiedene Jahr nacheinander / mit abstattung der zinßen und gülden / denen verschreibungen gemäß / richtig eingehalten; auch solche zinßzahlung geben so gerne länger geleistet / als sonderlich dahin getrachtet haben würden / die auffgeborgte gelder nach möglichkeit wiederum abzuführen: worzu man sich damahlen scheinbare hoffnung hätte machen können / in betrachtung / daß die drey nach der hand zerstörte Vorstädte noch auffrecht gestanden / und die Burgerschafft über 1500. Mann starck gewesen / wann nur der Krieg mit denen ersten zehen Jahren hätte mögen ein ende gewinnen. Alleine / nachdeme / obbesagter massen / im 1630. und nachgeloffenen Jahren / das schädliche kriegsfeuer hefftiger als vorhin gewütet / und die noth je länger je gröſſer worden / haben vorerwehnte unsere Vorfahren nicht alleine keine zinße und gülden mehr entrichten können / sondern sich zumahlen / durch neue auffnahmen / noch weiters in schulden vertieffen / und alles / was nur immermehr von mitteln sowohl an paarschafft / als geldes werth / auffzubringen seyn wollen / zu bestreitung der ohnauffhörlichen Kriegskosten und ausgaben anwenden: wie dann im Modenischen wesen / Anno 1636. die noth und betrangnus so groß gewesen / daß jeder Burger seine baarschafft und silbergeschirr beyleiblichem eyd anzeigen und hergeben müssen. Worüber es endlich dahin gelanget / daß die summ der von unsern Vorfahren auff verzinßung erborgter gelder / über zwo tonnen goldes und andere posten auff 70000. gülden gestiegen: Von welchem ungeheuren schuldenlast / ob zwar seither dem Jahr 1654. mehrentheils zu ablehnung verschiedentlich an beeden höchsten Reichs-Gerichten erkennter und angedroheter Mandatorum de exequendo, mehr als 55000. gülden Capitalien verglichen und abgetiliget worden; so ist selbiger dannoch darzwischen anderwärts auch wiederum gewachsen / indeme wir bey vorigem Türcken-krieg 1663. und 1664. (so uns auff 20000. gülden gekostet) ferner / wegen deren Ihrer Käyserl. Majest. im Jahr 1670. erlegten Römer-Monaten / und in dem bald hernach eingefallenen Frantzösischen krieg / (welcher hiesiger Stadt und Burgerschafft / ohngeachtet der genossenen Neutralität / weit über 100000. gülden kostens verursachet) auch jetzo gantz frisch / wegen des annoch anhaltenden Türcken-kriegs / abermahlen nahmhaffte geldsummen von neuem auffnehmen müssen: zu geschweigen / daß die Stadt / über solche allgemeine noth / noch anderwerts her / wie die deßwegen geführte klagen Reichskündig seynd / in einen schaden von mehr als 20000. gülden gestürtzet worden. Und beruhet es also heutigen Tages / mit hiesigem schuldwesen / kundbar und erweißlich auf deme / daß die Stadt Speyer auff zwo tonnen goldes zinßbare Capitalien / ohne die seither 1654. verflossene das hauptgeld übertreffende zinsen / würcklich schuldig / und darneben an andern / im teutschen Krieg gleichfalls entsprungenen schulden / so nicht zinßbar / mit 48677. behafftet ist.

Wann nun offtgemeldter Stadt gegenwärtiger zustand / und insonderheit erwogen wird / daß (1.) dieser zeit kaum über 400. Bürger darinnen seßhafft: darunter (2.) viel arme Taglöhner / ja mehr als die helffte solcher Leute begriffen / die kaum 100. biß 200. gülden vermögens haben: (3.) obgedachter massen drey Vorstädte im Krieg gäntzlich zerstöret / auch in der Stadt etliche 100. Häuser zu Steinhauffen gemacht worden / gleich es der ohnbetrügliche augenschein allenthalben noch bezeuget. (4.) Die Stadt Speyer / ausserhalb derselben / und in ihrer gemarckung / oder sonsten / weder Dörffer / Unterthanen / liegende güter / noch anders / so dem gemeinen nutzen etwas eintragen könnte / besitzet / und deßwegen keine einkünfften weiters hat / als

was

was von der armen Burgerschafft gehoben wird / oder in etlichen wenigen Aemptern fallet / welches alles aber / (wegen angezogener geringen anzahl der Burgerschafft / und weilen die vor alters allhier nützlich getriebene gewerb- und kummerschafften / jetzo gäntzlich darnieder liegen / und an andere Orthe gewichen seynd / auch sonsten durch allerhand eingriffe denen Burgern ihre nahrung schwehr gemacht wird) nicht wohl so viel eintragen mag / als die hohe nothdurfft alleine darzu erfordert (das Stadt-Regiment / mittelst besoldung ohnentbehrlicher geist- und weltlicher bedienten / auch abfertigung anderer ohnumbgänglichen aufgaben / in aufrechtem wesen zu erhalten: So wird wohl / wie wir gäntzlich verhoffen / keinem Menschen frembd vorkommen / noch uns von jemanden etwas ohngleiches beygemessen werden können / oder wollen / daß über diesigem gemeinen wesen ein so schröcklicher schuldenlast zusammen gewachsen / und ein mehrers an Capitalien biß hieher nicht abgetragen worden; sintemahlen an unserm guten willen gewißlich niemahlen mangel gewesen: wie dann vorhin angeführet / daß wir unterschiedliche nahmhaffte schuldverschreibungen / bey dreyßig Jahren her / eingelöset; obwohlen gemeiniglich anderswo zeitlich erborget werden müssen / was man einem und andern ohnbarmhertzigen glaubiger / der mit Privat-Urtheln und Executions-Gebotten in uns getrungen / abbezahlet hat. Dieweilen aber mithin jedesmals billich erwogen worden / daß unser wesen zeitlich würde müssen über hauffen fallen / wann wir immerfort alte schulden zahlen / und dargegen nicht auch anderwärts in etwas erleichterung geniessen solten: So haben / um zu solchem zweck zu gelangen / eines theils das absehen auf ringerung unsers ohnerschwinglich-hohen Matricular-anschlags gerichtet / und zu dem ende / gleich im anfang dieser fortwährenden Reichs-Versammlung / eine wahrhaffte beschreibung unserer gravaminum, worinnen die fürnehmsten grund-ursachen / unsers verderbten armen zustandes ausführlich entdecket worden / verfassen / und an gehörigen orten austheilen lassen: Welches dann auch so viel gefruchtet / daß wir bey der Reichsverfassung An. 1664. so auch nach der hand / als im Jahr 1670. geschlossen worden / der Röm. Käys. Majest. einen beytrag von 50. Römer-Menat zu thun / von derselben / bey dem drittel unsers alten anschlags / allergnädigst gelassen worden. Anders theils / haben wir / auff beeder höchsten Reichs-Gerichten wider uns vielfältig erkennte Pœnal-Gebotte / de solvendo vel dimittendo hypothecam S. C. neben andern fürgebrachten / in gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen gegründeten behelffen / letzlich darinnen schutz und rettung gesucht / daß wir / zu reichung halber zinßen mehrmahlen gerichtliches erbieten gethan / welches dann auch endlich von einem Hochlöbl: Käyserl: Cammer-Gericht / durch eine / in gewisser schuldsachen den 3. Aprilis jüngsthin / eröffnete Urthel / vor gnugsame partition angenommen worden.

Dennoch aber / weder die ringerung unsers hohen Matricular anschlags / noch die Wolthat / vergönnter halben zinßezahlung / die zulängliche mittel seyn wollen / unser Stattwesen aus schuldennöthen mit solcher würckung zu reissen / daß selbiges sich wiederumb erholen möchte: sintemahlen es an deme ist / daß wir / wegen vielheit deren jährlich zuwachsenden neuen zinßen / uns doch in ewigkeit nicht würden auß schulden reissen können / wann schon unsere einkünfften / alle miteinander / bloß zur zinßzahlung / und ablegung der hauptstüle / nach und nach wolten verwendet werden; dahin wir es gleichwohlen auch / denen Privat-Creditoren zum nutzen / darumb nicht kommen lassen können noch dörffen / dieweilen unsere schwäre aidspflichten / wonnit der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / wir verstrickt / und die gegen dem H. Röm. Reich habende verwandnuß / sampt unserm Obrigkeitlichen Ampt / auch Ehre und Gewissen / uns dahin verbinden / gemeine Statt in ihrem uhralten ohnmittelbahren Reichsstand / und bey hergebrachten Freyheit- und Gerechtigkeiten / auß allen kräfften / zu erhalten und handzuhaben / welches dann ohne grosse auffgaben nicht geschehen kan / darzu aber unser jährliches einnehmen / wie oben erwehnt worden / nicht einist erklecklich seyn will.

Wann endlich / vor Menschlicher vernunfft ohnmöglich scheinet / und in wahrheit eine lautere ohnmöglichkeit ist / bey ohnnachlässigem auftringen so vieler glau-

glaubiger / welche gröſſeſten theils ſolcherley ſchulden und gelder heiſchen / die eigentlich zu ſagen / nicht in gemeiner Statt nutzen kommen / ſondern dem ohnerſättlichen Kriegsvolck zugefloſſen / dieſer Statt gäntzlichen untergang und verderben zu verhüten; alſo ferne iſt davon / daß deren gefallener Wohlſtand wieder ſolte aufgerichtet / und dieſelbe zu einem ſo tüchtigen Mitglied des H. Röm. Reichs / immaſſen ſie vor dem dreiſſigjährigen Krieg etwa geweſen / wiederum gemachet werden könnten; Es ſeye dann / daß von Ihrer Käyſ. Maj. und dem geſampten Reich / uns durch ein ſonderbahres auſſerordentliches erleichterungs-mittel / mitleydentlich wolte geholffen / und unter die arme gegriffen werden.

Darum ſo haben wir / nach langwürigem bedacht / endlichen / wiewohlen ſehr ohngerne / und von äuſerſter noth angetrieben / die entſchlieſſung ergreiffen müſſen / Ew. Excel. Hochw. Gn. und unſeren Großgönſtigen Hochgeehrten Herren / und durch dieſelbe / dero allerſeits gnädigſten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten / unſern in grund verderbten armſeligen zuſtand / und ſchwachheit / gantz ohnverholen hiemit vor augen zu ſtellen / und bey denenſelben um erſprießliche hülffe und rettung geziemender maſſen anzuſuchen.

Gelanget derohalben an Ew. Excell. Hochw. Gn. und unſere Großgönſtige Hochgebrte Herren / unſer unterthänigſtes und gehorſam-dienſtliches bitten / dieſelbe wollen gnädig und großgünſtig geruhen / oder zehlten unſern nothſtand barmhertzig zu betrachten / und folglich der Röm. Käyſerl. Mai. unſerm allergnädigſten Herrn / durch ein nachtruckliches Reichs-Gutachten / allerunterthänigſt einzurathen / daß der Statt Speyer / durch allergnädigſte verleihung eines Anſtand-brieffes / auff gewiſſe Jahre / welcher der kraft und würckung ſeye / nicht alleine den lauf der zinſen immittelſt zu ſtillen / ſondern auch die verfallene gäntzlich auf zuheben / oder aber auf eine und andere allerhöchſtgedachter Ihrer Käyſerl. Maj. mehrbeliebige zulängliche weiſe / allergnädigſt geholffen / und ihro mithin / auf eine zeitlang / vor dem ohnerträglichen antringen ihrer Creditoren / ruhe verſchaffet werden möge. Da wir dannoch des erbietens ſeynd / denen geiſtlichen Stifftern / Clöſtern / und dergleichen / deren Capitalien ſich über 70000. gülden erſtrecken / die helffte der jährlichen zinſen weiters abzuſtatten / auch denen perſonis miſerabilibus, nach möglichkeit / und wie es die Chriſtliche Lieb erfordert / noch ferners an hand zu gehen.

Gleich wie nun der erhörung in gegenwärtigem unſerm höchſt angelegenen anflehen / wir uns um ſo mehr getröſten / als die handgreifliche noth erfordert / hierüber auf die ſpitze ihres untergangs gerathenen Stadt / rettung zu thun / wovon dann ſo wohl das H. Röm. Reich / und deſſen an gemelter Stadt habende Rechten / als die creditoren ſelbſten vortheil empfinden werden / ſintemahlen das ohnmaßgeblich gebettene uſuriſtitium dieſen ſo nachtheilig nicht ſeyn kan / als wann wir / (wie es endlich erfolgen müſte) die hände ſincken zu laſſen / gezwungen werden / und dadurch das gemeine Stadt-weſen in ohnordnung / ja gar etwa in veränderung verfallen ſolte: Zumahlen auch hiebey ſonderbahrer betrachtung wohl wehrt iſt / daß oftbe-rührter unſer ſchuldenlaſt aus wiederkäuflichen zinſen herrührig / dieſe aber kündlich von der art und eigenſchafft ſeynd / daß ſie / nach beſchaffenheit der gefälle / darauf ſie conſtituirt, entweder gemindert werden / oder gäntzlich fallen müſſen: wie der berühmte Carpzov. Reſponſ. Elector. 107. Lib. I. ſtattlich bewehret. Alſo werden und wollen ſothane hohe Gnade und groſſe Gunſt umb Ew. Excell. Hochw. Gn. und unſere Grg. Hochgeehrte Herren / nicht weniger auch / umb dero höchſte und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten / nach allen kräfften unſers ſchwachen vermögens / zu verdienen / wir und unſere Nachkommen / in allen künfftigen Zeiten ohnabläſſig befliſſen ſeyn. Wir verbleiben im übrigen / nächſt unſer und gemeiner Stadt unterthänig-gehorſamſter empfehlung

Ew. Excell. Hochw. Gn. und unſerer Grg.
Hochgeehrten Herren
Unterthänige / gehorſam- und dienſtwilligſte
B. u. R. des H. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Digitized by Google

Summarische Designation
Der Stadt Speyer erlittenen
Kriegs-Kosten / wordurch dieselbe hauptsächlich in den jetzigen verarmten Stand gerathen.

		Gülden.	kreutzer.
	Erstlich besagt die jenige Verzeichnus/ welche Anno 1640. weyland Käyser Ferdinando III. glorwürdigsten andenckens überschicket worden	2020021.	
An. 1640.	Ferner hat das Sommer-Quartier in gemeltem Jahr 1640. gekostet	5000.	
1641.	Item das Winter-Quartier biß den 11. May 1641.	39933.	21.
	Item/ die darauff gefolgte Baumbergische Garnison biß den 11. Januar. 1642.	6553.	5.
1642.	Item/ gemeldte Garnison das Jahr durch	2988.	
	Item/ in gemeltem Jahr/ auff Herrn Obristen Commissarii Balthasarini Befehl / extraordinariè bezahlen und hergeben müssen	9070.	40.
1643.	In diesem Jahr hat die Garnison gekostet / und man sonsten beytragen müssen/ zusammen	37491.	38½.
1644.	Von anfang dieses Jahrs biß in den Augustum, da Duc Anguien die Stadt eingenommen / hat die Besatzung gekostet	6591.	48.
	Von dem $\frac{19.}{29.}$ Augusti biß den 25. Octobris hat die Frantzösische Garnison gekostet	25244.	22.
1645.	Item/ vom 25. Octobris 1644. biß den $\frac{10.}{20.}$ Martii 1645. hat das Winter-Quartier gekostet	76961.	55.
	Vom $\frac{10.}{20.}$ Martii biß den $\frac{5.}{15.}$ Decembris ejusdem Anni besaget der Kosten und Schaden zusammen	150693.	5.
1646.	Das Winter-Quartier hat vom $\frac{5.}{15.}$ Decembris biß den $\frac{5.}{15.}$ Maii 1646. gekostet	56619.	8.
	Die Sommer-Verpflegung und andere Kriegs-Auslagen machen eine Summ von	39026.	10.
1647.	Dieses Jahr hat die Stadt auszahlen müssen	58412.	16½.
1648.	In diesem Jahr biß den $\frac{14.}{24.}$ Octobris da der Fried geschlossen worden/ besagen die Auslagen	52977.	10.
	Die auswärtige Contributiones, nach Franckenthal/ Heydelberg und Homburg/ haben von Anno 1645. biß auf den Friedenschluß in allem gekostet	20125.	
	Summa der Kriegs-Kosten von Anno 1620. biß auf den Frieden-Schluß	2607708 fl.	39. kr.

Nach

Nach dem allgemeinen Frieden-Schluß/ hat die Stadt weiters zahlen müssen:

		Gülden.	kreutzer
1648.	Vom 14./24. Octobr. biß zu end deſſelben Jahrs/ der Frantzösischen Garniſon	10820.	28.
1649.	In diesem Jahr/ sonderlich bey des Turenne contremarche und der Völcker revolvirung/ haben die Kriegs-kosten betragen	61719.	43½.
	Wobey die meiste Bürger fast eine gäntzliche plünderung ausstehen müssen.		
1650.	Von anfang dieses Jahrs biß auff den 4. Julii da die Frantzösische Garniſon erst ausgezogen/ ist ausgegeben worden	17129.	43½.
	Item/ hat die Franckenthalische Besatzung/ biß zur evacuation, gekostet	7400.	
	Item/ nach Heydelberg/ biß zu end 1648.	300.	
	Item/ nach Homburg und Landstuhl/ biß uf Johannis Baptistæ 1653.	2021.	
	Item/ ist auf die Schwedische/ so in das Reich ausgetheilet worden/ vom Monat Junio 1649. biß in den Augustum 1650. in 14. Monaten aufgegangen	9825.	
		109215. fl.	56. kr.

Summa Summarum aller Kriegs-Kosten zusammen/ besagt = = = 2716924. fl. 35. kr.

Bayerische Staatsbibliothek München